



Röm. kath. Kirchgemeinde  
Hauptstr. 32, 4528 Zuchwil

# **REGLEMENT über die Benutzung des Pfarreisaals und der Einrichtungen im Pfarreizentrum St. Martin Zuchwil**

## **1. Allgemeines:**

Dieses Reglement regelt die Vermietung und Benutzung des Pfarreisaals an externe Personen und Organisationen. Ausnahmen werden von der Leitung der Pfarrei und vom Kirchgemeindepräsidium, für besondere Anlässe oder bestimmte, einmalige Situationen bewilligt.

## **2. Mietverträge:**

Für die Benutzung des Pfarreisaals von pfarreiexternen Personen und Organisationen wird ein Mietvertrag erstellt.

### **3. Miet- bzw. Reservationsrichtlinien:**

Zuständig für die Reservation, Koordination und den Abschluss der Mietverträge ist das Sekretariat. Für die Übergabe und die Abnahme der Räumlichkeiten sind die/der Pfarreiheimwart/in zuständig. Die Übergabe erfolgt am Tag der Vermietung, bei einer Ganztagesmiete ab frühestens 10 Uhr. Bei einer Halbtagesmiete ist die Benutzung von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr oder von 17:00 Uhr bis 1:00 Uhr vorgesehen.

Erst die Bestätigung der Reservation und der unterzeichnete Mietvertrag garantieren die Verfügbarkeit der Räume und Einrichtungen. Die Kosten für die Miete sind mindestens 10 Tage im Voraus zu überweisen. Die Mietkaution wird dem/der Pfarreiheimwart/in bar bei der Übergabe gegeben. Bei einwandfreier Abgabe der Räume wird die Kautions bar zurückerstattet.

Der/die Pfarreiheimwart/in vereinbart Abgabe und Rücknahme der Schlüssel sowie Zeitpunkt der Abnahmekontrolle.

Die Räumlichkeiten sind so abzugeben, wie sie übernommen worden sind:

- Saal besenrein
- Einrichtungen, Mobiliar und Inventar vollständig, sauber und aufgeräumt
- Küchenboden nass aufgenommen (keine Fettsuren)

Sind zusätzliche Nachreinigungen nötig, werden diese mit Fr. 50.- pro Std. verrechnet.

Das Mobiliar und das gesamte Inventar sind zur Verwendung in den Räumlichkeiten der Pfarrei bestimmt und müssen nach Abschluss der Veranstaltung vollständig vorhanden sein. Sie dürfen nicht nach Hause genommen werden.

#### 4. Mietkosten:

<b>Mietkosten pro Halbtag</b>	Saal ohne Konsumation *	Saal mit Konsumation & Benützung Küche **
Vereine und Private	<b>Fr. 150.-</b>	<b>Fr. 220.-</b>

##### \* **Benutzung Saal ohne Konsumation:**

Die Benutzung des Saals erfolgt, ohne dass ein Essen konsumiert wird. Es wird kein Geschirr benötigt.

##### \*\* **Benutzung Saal mit Küche:**

Darin enthalten sind die Benutzung des Geschirrs, des Bestecks, des Herdes, des Backofens und der Geschirrspülmaschine.

Die Benutzung des Beamers kann für Fr. 30.- pro Veranstaltung separat dazugebucht werden.

Auf begründeten Antrag hin kann die Pfarreileitung zusammen mit dem Präsidium der Kirchgemeinde in Ausnahmefällen eine Ermässigung bzw. einen Kostenerlass vornehmen.

#### 5. Kautio:

Bei **Vertragsrückzug** des Mieters werden Fr. 100.00 als Umtriebsentschädigung zugunsten des Vermieters, in Rechnung gestellt. Die Kautio wird nach Abnahmekontrolle, sofern keine Mängel festgestellt wurden, vollumfänglich rückerstattet.

Liegen Mängel vor, setzt der/die Pfarreiheimwart/in eine angemessene Frist für deren Behebung fest und erstattet die Kautio nach erneuter Abnahmekontrolle zurück. Werden Mängel nicht behoben, ist der betreffende Mietvertrag zusammen mit der Kautio und der Mängelliste an den Kirchgemeindepäsidenten zuhanden des Kirchgemeinderates weiterzuleiten, welcher über die weiteren Massnahmen zu beschliessen hat.

## **6. Bewilligungen:**

Allfällig notwendige Bewilligungen (Wirtepatent usw.) sind vom Veranstalter einzuholen.

In der Regel sind die Räumlichkeiten auf 1:00 Uhr zu schliessen.

Falls eine Verlängerung gewünscht wird, sind die nötigen Bewilligungen sowie das Einverständnis der Kirchgemeinde einzuholen.

Bei allen Veranstaltungen im Pfarreiheim ist darauf zu achten, dass Anlässe in der Kirche (Gottesdienste usw.) und die Wohnqualität in der Umgebung nicht beeinträchtigt werden. Ab 22:00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten.

Das Parkieren der Fahrzeuge ist nur auf den markierten Parkfeldern hinter der Kirche erlaubt.

## **7. Schlussbestimmungen:**

Durch das vorliegende Reglement werden alle früheren Regelungen und Vereinbarungen ausser Kraft gesetzt.

*Genehmigt vom Kirchgemeinderat am 12. Juni 2023*